



Das gab es 1984 noch nicht

Werden alle Konten gläsern?



Finanzämter und Sozialbehörden können ab 1. April 2005 online Konten abfragen - Das Bundesverfassungsgericht bestätigt im wesentlichen den Online-Zugriff auf Kontenstammdaten – Abfragemöglichkeiten bei Sozialleistungen inzwischen präzisiert - Ab 2009 wird Bedeutung aufgrund der Abgeltungsteuer zurückgehen

Für viele ist es ein weiterer Schritt in den Überwachungsstaat, für andere eine notwendige Maßnahme, um Steuer-sündern auf die Schliche zu kommen und Steuergerechtigkeit herzustellen: der automatische Abruf von Konto-informationen online. Am 1. April 2005 ist eine Neuregelung in Kraft getreten, die es den Finanzämtern und auch den Sozialleistungen gewährenden Behörden ermöglicht, bei Kreditinstituten einzelne Daten in Erfahrung zu bringen, genauer gesagt, ob jemand bei einer bestimmten Bank ein Konto oder Wertpapierdepot unterhält. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist für einen solchen Abruf kein Verdacht einer Steuerstraftat erforderlich, sondern es reicht aus, wenn dies zur Feststellung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen an den Steuer-pflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Möglich macht dies das **Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit**, mit dem § 93 der Abgabenordnung (AO) um die Absätze 7 und 8 ergänzt und § 93 b eingeführt wird. Der Abruf erfolgt automatisiert und online über das Bundeszentralamt für Steuern (vor dem 01.01.2006: Bundesamt für Finanzen) bei den Bankunternehmen. Aber: festgestellt werden kann nur, ob eine bestimmte Person bei einer bestimmten Bank ein Konto oder Depot unterhält, während ein Zugriff auf den Kontostand und auf Kontobewegungen nicht möglich ist.

Im grundsätzlichen hat das **Bundesverfassungsgericht** hiergegen

keine Bedenken, es hat die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme der Regelung des § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt (Beschluss vom 13. Juni 2007, veröffentlicht am 12. Juli 2007, Az. 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04 und 1 BvR 603/05 = NJW 2007,2464 = BVerfGE 118,168). Das Gericht forderte aber Nachbesserungen bei der Kontenabfrage von Sozialleistungsempfängern. Die bisherige Regelung war nicht hinreichend bestimmt, der Gesetzgeber musste hier bis zum 31. Mai 2008 Abhilfe leisten, bis zu einer Neuregelung war die fragliche Vorschrift dennoch anzuwenden. Inzwischen ist mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 der fragliche Punkt präziser geregelt worden. Gleichzeitig enthält das neue Gesetz die Einführung einer Quellensteuer (Abgeltungsteuer) für Kapitaleinkünfte ab 2009, mit der Zinseinkünfte, Dividenden oder auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren und aus privaten Termingeschäften mit einer pauschalen Steuer von 25 % abgegolten werden.

Schon am 22. März 2005 hatte das Gericht den Erlass einer **einstweiligen Anordnung** gegen das Inkrafttreten der Neuregelung abgelehnt (Beschluss vom 22. März 2005 Az. 1 BvR 2357/04 und 1 BvQ 2/05 = NJW 2005,1179 = BVerfGE 112,284). Dabei hatte das Gericht auf den inzwischen ergangenen Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums hingewiesen, der die Folgen des Gesetzes abmildert.

Kritiker wie der Bund der Steuerzahler befürchten eine Aushöhlung des Steuergeheimnisses und den gläsernen Steuerzahler, dessen Privatsphäre nicht mehr respektiert werde.

Auf der anderen Seite gehen dem Staat jedes Jahr mehrere Millionen Euro durch Steuerhinterziehung verloren. Leidtragende sind die ehrlichen Steuerzahler. Doch den Hinterziehern wird es leicht gemacht, da oftmals von den Finanzämtern keine Nachforschungen angestellt werden, wenn in den Steuererklärungen keine Angaben über sonst noch bestehende Konten mit entsprechenden Kapitaleinkünften stehen. Nicht nur die Steuerflucht ins Ausland schadet dem Fiskus, sondern auch im Inland vermutet man noch viele versteckte Einkünfte, die zu besteuern sind. Eine gewisse Abhilfe sollte mit dem ersten Teil des Gesetzes erreicht werden, der eine befristete Amnestie für reuige Sünder vorsah. Doch sind die erhofften Effekte nicht in dem gewünschten Umfang eingetreten.

Die Rechtslage bis März 2005: Schon bisher konnten Finanzämter von den Banken Auskunft verlangen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO) und es konkrete Hinweise für unkorrektes Verhalten des Pflichtigen gibt. Aber Ermittlungen ins Blaue hinein, um festzustellen, ob jemand irgendwo ein Konto unterhält, sah das Gesetz in der früheren Form nicht vor (§ 30 a Absatz 2 AO). So konnten Dritte dem Finanzamt Mitteilungen machen über nicht deklarierte Konten eines Steuersünder, was dann ein Auskunftsverlangen auslöste und das selbst einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt. Unter Umständen ist auch die Beschlagnahme von bei den Banken geführten Unterlagen nach der Strafprozessordnung möglich. Das Bankgeheimnis ist kein absolutes Rechtsgut, was solchen Untersuchungen entgegensteht; im übrigen löst ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis auch keine strafrechtlichen, sondern allenfalls zivilrechtliche Folgen aus (§ 30 a Absatz 1 AO).

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche hat schließlich das Bundeskriminalamt die Möglichkeit, Auskünfte nach § 24 c des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzuholen (§ 5 Absatz 3 Satz 4 Geldwäschegesetz). Diese Bundesanstalt kann wiederum im automatisierten Verfahren auf die bei den Banken gespeicherten Datensätze über Konten ausschließlich des Kontostands und der Kontobewegungen zuzugreifen, und zwar zu Zwecken der Bankenaufsicht und der Aufklärung illegaler Geldströme (§ 24 c



(Bild oben: Banktürme in Frankfurt. Von der automatisierten Kontenabfrage merken die Banken nichts)

Kreditwesengesetz [KWG]). Dieses Befugnis wurde der BaFin 2002 durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz verliehen. Außerdem stellt die BaFin ihre Abrufmöglichkeiten auch ganz allgemein den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung, wenn dies in einem konkreten Ermittlungsverfahren erforderlich ist (§ 24 c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KWG). Jedes deutsche Kreditinstitut ist verpflichtet, eine aktuelle Datei mit allen von ihm geführten Konten und Depots zu unterhalten, in der die Namen und Geburtsdaten der Inhaber bzw. Verfügungsberechtigten enthalten sind und diese Datei für den Online-Zugriff durch die BaFin bereit zu halten. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das neue Gesetz sowie gegen die bereits geltende Fassung des § 24 c KWG hatte die Volksbank Raesfeld erhoben.

Sozialrecht: Bei der Sozialhilfe hatte es schon im bis Ende 2004 geltenden Recht die Möglichkeit gegeben, Daten von Sozialhilfebeziehern mit den Datensätzen anderer Sozialleistungsträger oder auch anderer örtlicher Träger von Sozialhilfe und mit den beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsaufträgen für Kapitaleinkünfte abzugleichen (§ 117 BSHG). Daran hat sich durch die Hartz-IV-Reform nichts geändert (§ 52 SGB II, § 118 SGB XII).

Rechtslage ab 1. April 2005: Von diesem Zeitpunkt an sind anlassbezogene und zielgerichtete Auskünfte über das Vorhandensein eines Kontos möglich, aber eine Rasterfahndung oder einen allgemeinen Datenabgleich gibt es auch mit dem neuen Gesetz nicht. Die Auskunft muss für das Besteuerungsverfahren erforderlich sein, aber ein Verdacht einer Steuerhinterziehung ist nicht notwendig. Da es sich beim Abruf um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, welches das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG ableitet (BVerfGE 65,1, Urteil vom 15. Dezember 1983), ist neben der gesetzlichen Ermächtigung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Nicht nur die Finanzämter können auf die Datensätze zugreifen, sondern auch Behörden, welche **Sozialleistungen** gewähren. In diesem Fall richtet der Sozialleistungsträger ein Ersuchen an das Finanzamt. Das Gesetz sieht das in der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschrift (§ 93 Absatz 8 Abgabenordnung) vor in Fällen, bei denen das Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft. Es ist aber nach Auffassung der Verfassungsrichter nicht hinreichend deutlich, welche Leistungen hiermit gemeint sein sollen, der Gesetzgeber hätte hier eine präzisere Regelung treffen müssen. Das Bundesfinanzministerium hatte in dem Anwendungserlass zu den Sozialleistungen, die an das Einkommensteuerrecht anknüpfen,

die Sozialhilfe, die gesetzlichen Sozialversicherungen, soziale Wohnraumförderung, BAföG, Wohngeld, Erziehungsgeld und Unterhaltssicherung gezahlt, nicht aber das Arbeitslosengeld II (vgl. Nr. 3.2 des Anwendungserlasses). Bis zu einer Neuregelung war die bisherige Regelung des § 93 Absatz 8 AO weiter anzuwenden, dabei durften aber nur die im Anwendungserlass genannten Sozialleistungen Grund für eine Abfrage sein. Eine Präzisierung der Sozialleistungen, bei denen eine Kontoabfrage in Betracht kommt, enthält das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (Bundesgesetzblatt I Nr. 40 2007, 1912 ff. vom 17.08.2007). Demnach kommt ein Abruf in Fällen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Sozialhilfe, BAföG, Aufstiegsfortbildungsförderung und Wohngeld in Betracht (§ 93 Absatz 8 AO n.F.). Voraussetzung ist auch hier, dass ein vorheriges Auskunftersuchen an den betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Vor einem Abrufersuchen ist bei Sozialleistungen der Betroffenen auf die Möglichkeit eines Kontoabrufs hinzuweisen, was in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen kann. Nach Durchführung des Kontoabrufs ist der Betroffenen zu benachrichtigen, davon darf nur ausnahmsweise abgesehen werden (§ 93 Absatz 9 AO n.F. (Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Geheimhaltungsbedürftigkeit)). Die jeweilige Sozialleistungsbehörde hat das Kontenabrufersuchen unmittelbar an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten

Rechtslage ab 1. Januar 2009: Zu diesem Zeitpunkt wird die Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte eingeführt. Deren Besteuerung wird mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abgegolten ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Steuerzahlers (§ 32 d EStG n.F., Art. 1 Nr. 22 UntStRG). Dies begünstigt Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen, da der Spitzensteuersatz 45 % beträgt, während Steuerpflichtige mit einem Einkommen

von weniger als 15.000 EUR (hier beginnt der Steuersatz von 25 %) auf Antrag eine individuelle Besteuerung mit dem jeweiligen Progressionssatz vornehmen lassen können und so zuviel gezahlte Abgeltungsteuer erstattet bekommen. Der Besteuerung unterliegen Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) wie Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds und Zertifikaten sowie private Veräußerungsgewinne einschließlich Termingeschäften (§ 23 EStG), die jeweils nicht im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen. Mit der neuen Quellensteuer wird das Bedürfnis nach Kontoabfragen zur Verhinderung einer Steuerhinterziehung deutlich abnehmen, da die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem Abzug von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten ist.

Ab 2009 ist nach § 93 Absatz 7 AO n.F., Art. 6 UntStRG ein Kontenabruf zum Zweck der Steuerfestsetzung nur möglich, soweit es noch erforderlich ist, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln. Dies ist der Fall bei der antragsweisen Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 32 d Absatz 6 EStG n.F. oder der Einbeziehung von Kapitalerträgen nach § 2 Vb Satz 2 EStG n.F. (Ermittlung des Spendenabzugs, Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Absatz 2 Satz 2 EStG, Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG, Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG als außergewöhnliche Belastungen), Feststellung von Einkünften nach den §§ 20, 23 EStG n.F. in Veranlagungszeiträumen bis 2008 oder zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern und in anderen Fällen nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen.

Übrigens: Das kontoführende Kreditinstitut wird über den Datenabruf nicht informiert (Steuergeheimnis, § 23 Absatz 6 KWG). Eine gerichtliche Überprüfung des automatisierten Abrufs ist einmal indirekt möglich, nämlich wenn die durch den Abruf gewonnenen Erkenntnisse von den Finanzämtern in

die Steuerbemessung einfließen und im Steuerbescheid ihren Niederschlag finden. Daneben ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums auch eine isolierte Überprüfung möglich. Werden bei einem Online-Abwurf keine weiteren Konten des Steuerpflichtigen entdeckt, erfährt der Betroffene von den Erkundigungen im Hintergrund nichts, wenn man sich ausschließlich am Gesetzeswortlaut orientiert. Das neue Gesetz sieht keine zwingende Information des Steuerpflichtigen über den Online-Abwurf vor, wengleich das Bundesfinanzministerium in einem Anwendungserlass vom 10. März 2005 eine solche Unterrichtung vorsieht. Außerdem ist unklar, was mit abgefragten Daten außerhalb der Finanzbehörden passiert, eine obligatorische Löschung schreibt das Gesetz nicht vor.

Beim automatisierten Abrufverfahren besteht die Gefahr von Routineabfragen ins Blaue hinein. Dem soll aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch die strikte Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgebeugt werden, insbesondere müssen Abfragen protokolliert werden (§ 24 c Absatz 4 KWG). Die Kontoabfrage dient schützenswerten Zwecken von hervorgehobener Bedeutung, nämlich der Aufklärung und Ahndung von Straftaten, insbesondere des Missbrauchs von Sozialleistungen und der steuerlichen Belastungsgleichheit. Zwar liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, dieser ist aber nicht unverhältnismäßig, die bloßen Kontenstammdaten haben keine besondere Persönlichkeitsrelevanz. Das Interesse eines Kreditinstituts an der Geheimhaltung seiner Geschäftsbeziehungen wird – so das Gericht – nicht berührt, wenn diese im Rahmen von Ermittlungen gegen die Kunden zu Tage treten. Wenn ein Kontoinhaber nach erfolgter Abfrage nicht informiert wird, weil es keinen Anlass gibt zu Zweifeln an seiner Ehrlichkeit gegenüber dem Finanz- oder Sozialamt, wiegt ein Feststellungsinteresse des Betroffenen nicht so schwer, dass ihm stets eine gerichtliche Überprüfung der folgenlosen Kontenkontrolle ermöglicht werden muss.

Am Rande sei bemerkt, dass es schon länger "gläserne Konten" gibt: nach dem Tod eines Bankkunden sind die Kreditinstitute verpflichtet, den

Finanzämtern Mitteilung zu machen über vorhandenes Vermögen (§ 33 Erbschaftsteuergesetz).

Abkürzungen	
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
EStG	Einkommensteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
SGB	Sozialgesetzbuch
UntStRG	Unternehmensteuerreformgesetz

Farbbild Frankfurt: ©Daniel Gast/Pixelio (<http://www.pixelio.de>)